

wirtschaftsdepartement ein Gesuch um Befreiung vom Filialverbot (Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935) eingereicht.

Gemäss Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1935 wird die Einreichung dieses Gesuches hiemit bekanntgegeben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Interessenten sind berechtigt, während dieser Frist Einsicht in die beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit aufliegenden Akten zu nehmen. Allfällige Einsprachen sind schriftlich bei diesem Amte einzureichen.

Bern, den 2. Mai 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Zweifelsfällen im Sinne von Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über Warenhäuser und Filialgeschäfte.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 27. April 1936 folgenden Entscheid in Zweifelsfällen gefällt:

Das von Leo Rubinfeld unter der Bezeichnung «Au bon marché» in Lugano betriebene Geschäft ist als Kaufhaus dem Bundesbeschluss vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften unterstellt.

Bern, den 27. April 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Das Bezirksgericht St. Gallen, 2. Abteilung, hat mit Beschluss vom 27. April 1936 die Einleitung des Verschollenerklärungsverfahrens angeordnet über **Christian Gnipper**, geboren 23. Januar 1864, von Nesslau (Kanton St. Gallen), ledig, Sohn des Jakob Gnipper und der Verena geb. Marx. Der Genannte hat sich am 6. Oktober 1883 von St. Gallen nach Amerika abgemeldet und ist seither nachrichtenlos abwesend.

Jedermann, der über dessen Verbleib Auskunft geben kann, wird hiemit aufgefordert, sich beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, ansonst nach Ablauf eines Jahres seit dieser Auskündigung die Verschollenerklärung ausgesprochen wird. (2.).

St. Gallen, den 6. Mai 1936. **Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.**

Schweizerisches Bundesrecht

**Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates
und der Bundesversammlung seit 1903**

Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates
herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Buechhardt

Das Werk umfasst 5 Textbände mit über 5000 Seiten und einen Registerband. Es kostet Fr. 127. —.

Prof. Dr. Blumenstein in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht“: Es ist für Theorie und Praxis von grösster Wichtigkeit, die einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien und Ausführungsverfügungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung, wie sie hier gegeben wird, vor sich zu haben.

Prof. Dr. E. Hafter in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“: Das Werk ist ein unvergleichlicher Führer.

Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft: Wer sich theoretisch oder praktisch mit der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden zu befassen hat, muss zu diesem Werke greifen und wird in ihm einen sicheren Führer haben.

Behörden und öffentliche Bibliotheken, sowie die Mitglieder der eidgenössischen Räte erhalten die Bände mit 25 % Rabatt (zuzüglich Porto) beim Bezug durch den

**Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft
Frauenfeld/Leipzig.**

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden.

Das 6. Heft der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** ist erschienen und kann beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden. Das Heft umfasst 256 Seiten.

Die Sammlung der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** enthält nicht nur Entscheidungen des Bundesrates oder von Departementen in Beschwerdefällen, sondern, sogar zum grössern Teil, Äusserungen grundsätzlicher Natur von Verwaltungsstellen, die sich zur Publikation eignen, Auskünfte, Weisungen.

Preis des Heftes Fr. 2. 50, zuzüglich 15 Rp. Porto.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist in neuer Ausgabe (1935) ein Sammelbändchen der Bestimmungen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess,
Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege)

erschienen.

Das Sammelbändchen (177 Seiten in 8°) enthält:

1. das Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919, 25. Juni 1921, 1. Juli 1922, 30. Juni 1927, 11. und 13. Juni 1928, 26. März 1934 und 15. Juni 1934 getroffenen Abänderungen;
2. das Bundesgesetz vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
3. das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege;
4. das Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege;
5. das Reglement des Bundesgerichts vom 26. November 1928.

Preis des Sammelbändchens steif broschiert Fr. 2. 50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Porto für ein Exemplar: 15 Rp.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Nachtrag zu der Sammlung von Marx.

Als Nachtrag zu dem von Dr. Paul Marx verfassten „Register zu den geltenden Staatsverträgen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Ausland“ hat die Justizabteilung die von 1917 bis Ende Januar 1934 in der eidgenössischen Gesetzssammlung publizierten Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland zusammengestellt.

Diese Zusammenstellung ist bei der Justizabteilung zum Preis von Fr. 1. 80 (zuzüglich Portoauslagen) beziehbar.

Eidgenössische Justizabteilung.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine neue Ausgabe der Bundesverfassung mit den bis zum 1. Februar 1936 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. 50, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 75.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Magazingebäude mit Garage für die Telegraphen- und Telefonverwaltung in Winterthur.

Über die Ausführung der Erd-, Maurer-, Kanalisations-, Eisenbeton-, Zimmer-, Spengler-, Flachbedachungs-, Gips-, Glaser-, Schreiner- und Malerarbeiten für die Erstellung eines Magazingebäudes mit Garage für die Telegraphen- und Telefonverwaltung in Winterthur wird Konkurrenz eröffnet.

Plane, Bedingungen und Angebotsformulare sind im Bureau des Herrn Siegrist, Architekt in Winterthur, Technikumstrasse 3, je vormittags von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebot für Magazingebäude der Telegraphen- und Telefonverwaltung in Winterthur“ bis und mit dem 20. Mai 1936 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.
(2.).

Bern, den 2. Mai 1936.

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 31. Januar 1936 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Schweizerische Landesbibliothek Bern	Angestellter (für Ausleihdienst)	Gute allgemeine Bildung, deutsch und französisch, Kenntnisse im Bibliotheksdienst oder Buchwesen. Alter nicht über 35 Jahre. Weibliche Kraft ausgeschlossen	3300 bis 5700	15. Mai 1936 (2.)
Kriegsmaterialverwaltung	Kanzlist der eidg. Zeughausverwaltung Thun	Offizier. Erfahrung im Dienste der Verwaltung. Befähigung zu selbständiger Erledigung von Geschäften. Kenntnis von 2 Landessprachen	3800 bis 7400	13. Mai 1936 (1.)
Die Stelle soll durch Beförderung besetzt werden. Für den Fall wird die Stelle eines Kanzleigehilfen I. Kl. der Zeughausverwaltung Thun ausgeschrieben. Erfordernisse: Offizier. Gute allgemeine und kommerzielle Bildung. Sprachkenntnisse wie oben. Besoldung: Fr. 3500 bis 6500.				
Generalstabsabteilung	Kanzleigehilfe II. Kl.	Gute allgemeine Bildung. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache. Unteroffizier	3300 bis 5700	9. Mai 1936 (2..)
Die Stelle ist provisorisch besetzt.				
Zollkreisdirektion in Basel	Inspektor beim Hauptzollamt Basel-BB-Frachtgut	Umfassende Kenntnis des Zolldienstes	7500 bis 11,100	9. Mai 1936 (2..)
Zollkreisdirektion in Basel	Kreisrevisor bei der Zolldirektion Basel	Umfassende Kenntnis des Zolldienstes	7000 bis 10,600	9. Mai 1936 (2..)



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1936
Date	
Data	
Seite	832-836
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 946

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.